

Deckblatt Nr. 5 zum Bebauungsplan „Steinfurt“**Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt geändert:**

- 0.6.9** „**Dachgauben:** Zulässig sind Dachgauben mit einer Vorderansichtsfläche von maximal 2,50 m². Die Gauben dürfen 1/3 der Dachlänge je Seite nicht überschreiten. Unterschiedliche Gaubenformen an einem Gebäude sind nicht zulässig. Dachgauben und Dachflächenfenster gemeinsam auf einer Dachfläche sind unzulässig.“

Begründung:

Es hat sich herausgestellt, daß die bisherige Festsetzung zu Dachgauben inzwischen veraltet ist. Bei aktuellen Bebauungsplänen wird grundsätzlich von einer Vorderansichtsfläche von Dachgauben von 2,50 m² ausgegangen.

Um eine Benachteiligung der Bürger in den seit längeren bestehenden Baugebieten zu vermeiden, sollen die verschiedenen Bebauungspläne einander angeglichen werden.

Dies dient der Vereinfachung der Verwaltung und verhindert, daß Bürger, wenn sie einen Dachgeschoßausbau planen, in ein Genehmigungsverfahren gedrängt werden.

ANGABEN ZUM ÄNDERUNGSVERFAHREN

Änderungsbeschluß	vom	15.01.1998
Billigungs- und Auslegungsbeschluß	vom	15.01.1998
Öffentliche Auslegung	vom	26.01.1998
	bis	25.02.1998
Abwägungsbeschluß	vom	26.03.1998
Satzungsbeschluß	vom	26.03.1998

Die Gemeinde Haibach hat das Deckblatt Nr. 5 am 27.03.1998 gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Das Deckblatt Nr. 5 ist damit nach § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Haibach, 31.03.1998



Alois Rainer
Alois Rainer
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Haibach hat das Deckblatt Nr. 5 am 31.03.1998 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Das Deckblatt Nr. 5 ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Haibach, 20. April 1998



Alois Rainer
Alois Rainer
1. Bürgermeister